

Stuttgart, 20.05.2019

Förderung einer Kontaktstelle zur beruflichen Beratung und Erprobung für psychisch erkrankte Menschen im Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift gGmbH (RRSS)

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2020/2021

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	03.06.2019

Bericht

Zuletzt wurde am 25.09.2017 mit der GRDrs 732/2017 „Teilhabe psychisch Kranker an Arbeit und Beschäftigung – Sachstand 2016“ über das differenzierte System von Arbeitsangeboten für psychisch erkrankte Menschen in der Landeshauptstadt Stuttgart berichtet. Alle Angebote haben zum Ziel, den völligen Verlust der Arbeitsfähigkeiten zu verhindern, vorhandene Ressourcen zu stützen und nach Möglichkeit auszubauen.

Die Abklärung der Leistungsfähigkeit mit Blick auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist bei psychisch kranken Menschen oftmals langwierig und schwierig, zumal krankheitsbedingt große Schwankungen auftreten können. Gesplittete Zuständigkeiten, unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zu Maßnahmen der Rehabilitation, Qualifizierung und Beschäftigung im Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und III) sowie Anforderungen unterschiedlicher Kostenträger machen die Lage oftmals unübersichtlich. Deshalb ist ein umfassendes Zusammenwirken der Rehabilitationsträger notwendig.

Aus den o. g. Gründen ist der Wiedereinstieg in das Berufsleben, insbesondere nach langjähriger beruflicher Exklusion, für psychisch erkrankte Menschen schwierig. Diese Personen haben oft einen hohen Beratungsbedarf, um sich wieder dem Thema Arbeit anzunähern.

Die im Betreff genannte Kontaktstelle ist niederschwellig und offen für alle Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohner mit psychischer Erkrankung. Die Klientinnen und Klienten werden zunächst neutral bezüglich ihrer beruflichen Wünsche und Ziele beraten. Anschließend erfolgt eine Erprobung ihrer Fähigkeiten in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in geschützten Arbeitsmöglichkeiten. Die Dauer kann zwischen 3 und 6 Monaten betragen. Die Beratung, die Phase der Erprobung und die anschließende Weitervermittlung in weitere Angebote wird von einer Fachkraft übernommen.

Ziel der Unterstützung in der Kontaktstelle ist die Beendigung der unfreiwilligen beruflichen Exklusion.

Die Kontaktstelle ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und barrierefrei zugänglich. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag, von 9 Uhr bis 16 Uhr.

Der Leistungserbringer, das Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift gGmbH (RRSS), bietet verschiedene Angebote für psychisch kranke Menschen zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in der Landeshauptstadt Stuttgart an.

Das RRSS bietet seit dem Jahr 2015 den durch die Aktion Mensch geförderten Dienst zur betrieblichen Inklusion psychisch erkrankter Menschen „RuBIn“ an. Der Dienst richtet sich an Menschen, die in Stuttgart wohnhaft sind, aufgrund ihrer psychischen Erkrankung bereits längere Zeit aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und die gerne direkt den Wiedereinstieg im Betrieb und nicht im geschützten Rahmen erproben möchten. Durch die Vermittlung von Trainingsarbeitsplätzen bei Unternehmen (bis zu 6 Monaten) sollen der Wiedereinstieg vereinfacht und zudem Anschlussperspektiven gefunden werden. Durch die Mitarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt können die Praktikantinnen und Praktikanten ihre Belastbarkeit erproben und Selbstsicherheit gewinnen. Ebenso unterstützt das Training einen realistischen Bezug zur eigenen Leistungsfähigkeit. Die Zahl psychisch erkrankter Menschen, die an RuBIn teilnehmen, sind jährlich angestiegen (2015: 1 Person, 2016: 35 Personen, 2017: 80 Personen, 2018: 155 Personen).

Seit dem Jahr 2009 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Deutschland (ESF) das Projekt „reINTEGRA“ in gemeinsamer Trägerschaft des RRSS und des Sozialunternehmens NEUE ARBEIT gGmbH gefördert, welches sehr gute Möglichkeiten für Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung bietet, um die Abklärung ihrer Leistungsfähigkeit und den Einstieg in eine geeignete Form von Arbeit zu bewältigen. „reINTEGRA“ bot im Jahr 2018 insgesamt 130 Menschen in diesem Rahmen berufliche Beratung (auch Peer-Beratung) und Erprobungsmöglichkeiten bzw. Praktika an.

Die Nachfrage nach beiden Angeboten (RuBIn und reINTEGRA) ist groß. Im Jahr 2018 haben insgesamt 285 Stuttgarterinnen und Stuttgarter das Beratungsangebot wahrgenommen. Der kontinuierlich steigende Bedarf zeigt, dass die niederschwellige Kontaktstelle dauerhaft eingerichtet werden muss.

Um diesem niederschweligen Bedarf gerecht zu werden, beantragt das RRSS die städtische Mitfinanzierung einer Kontaktstelle für berufliche Beratung und Erprobung für psychisch erkrankte Menschen. So soll der Einstieg in das differenzierte System der beruflichen Unterstützungsmöglichkeiten erleichtert und dadurch die berufliche Exklusion beendet werden. Die Betroffenen entwickeln durch das berufliche Weiterkommen Stabilität und werden in ihrer Eigenständigkeit gestärkt. Hierdurch verbessert sich die Lebenssituation der Betroffenen nachhaltig.

Zur Einrichtung dieser Kontaktstelle beantragt das RRSS die Förderung einer 100 %-Fachkraftstelle (Eingruppierung S 8b) und Stellenanteile im Umfang von jeweils 10 % für Leitungs- sowie für Verwaltungsaufgaben, die durch Stellenaufstockungen abgedeckt werden sollen.

Daraus errechnet sich ein Förderbedarf von insgesamt 65.000 EUR für 2020 und 66.000 EUR ab 2021.

Die Finanzierung der Kontaktstelle als wichtiges und nachweislich erfolgreiches Angebot für psychisch erkrankte Menschen sollte nicht dauerhaft von zeitlich begrenzten Stif-
tungsmitteln abhängig sein. Die Kontaktstelle ist niederschwellig sowie präventiv ange-
legt, um eine Chronifizierung der psychisch erkrankten Menschen zu verhindern. Die För-
derung der Kontaktstelle, die weiterführende berufliche Trainings- und Arbeitsangebote
vermittelt, wird in Hinblick auf soziale und berufliche Teilhabe sozialplanerisch befürwor-
tet.

Das Jobcenter bestätigt den Bedarf für ein niedrighschwelliges Angebot für Leistungsbe-
rechtigte mit psychischen Belastungen und befürwortet die Einrichtung der angestrebten
Kontaktstelle. Der Beratungsauftrag des Jobcenters schließt auch die psychisch kranken
Arbeitsuchenden mit ein. Allerdings ist der Zugang zum Jobcenter durch Vorgaben des
Bundes stark formalisiert und stellt regelmäßig eine Überforderung für den beschriebenen
Personenkreis dar. Das Jobcenter geht davon aus, dass die Kontaktstelle einen Beitrag
zur Vermittlung in weitergehende Angebote leisten wird.

Eine institutionelle Förderung der Kontaktstelle durch das Jobcenter ist gesetzlich ausge-
schlossen. Eine Einzelförderung oder eine Zuweisung von psychisch kranken Leistungs-
berechtigten in eine Vergabe-Maßnahme ist theoretisch möglich, doch durch die aus ho-
her Formalisierung bedingte Überforderung wird der entsprechende Zugang für sie nicht
zu organisieren sein.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.60.01.00.00-500 För- derung fr. Träger d. Wohl- fahrtpflege / 430 Trans- feraufwendungen	65	66	66	66	66	66
Finanzbedarf	65	66	66	66	66	66

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.60.01.00.00-500 För- derung fr. Träger d. Wohl- fahrtpflege / 430 Trans- feraufwendungen	0	0	0	0	0	0

Die Sozialverwaltung wird vor der Sommerpause eine priorisierte Übersicht zu den Mittei-
lungsvorlagen für die Haushaltsplanberatungen vorlegen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat AKR hat Kenntnis genommen.

Referat WFB hat Kenntnis genommen, ist aber der Auffassung, dass es nicht zwangsläufig Aufgabe der Landeshauptstadt Stuttgart ist, den Wegfall der Finanzierung aus Drittmitteln (Aktion Mensch bzw. ESF) durch städtische Fördermittel zu kompensieren. Zudem ist das - grundsätzlich sinnvolle - Angebot nach den o. a. Ausführungen im Einzelfall durch bundesfinanzierte Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II förderfähig, so dass schon allein aufgrund des Subsidiaritätsprinzips eine freiwillige städtische Förderung nicht in Betracht kommt. Der Hinweis auf eine "hohe Formalisierung" als Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen ist kein hinreichender Rechtfertigungsgrund für die Notwendigkeit einer städtischen Förderung.

Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

--

Erledigte Anfragen/Anträge:

--

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

1. Antrag des Trägers

<Anlagen>